



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
51	-GE/985
Datum: 29. AUG. 1985	
Verteilt: 2.9.85 Kreuz	

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 17.709/85 - Mag.N/Bru/VA

27. August 1985

Betr.: 41. ASVG-Novelle
15. B-KUVG-Novelle

Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

S. Jazek

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend die 41. ASVG-Novelle und die 15. B-KUVG-Novelle zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 17.709/85-Mag.N/Bru/VA

Ihr Zeichen

Zl.21.135/1-1a/85

Wien,

27. August 1985

Betr.: 41. ASVG-Novelle
15. B-KUVG-Novelle

Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst urgiert die Realisierung ihres Antrages vom 3.5.1985, Zl. 11.620/85, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, wonach die Anlage 1 zum ASVG entsprechend der internationalen Liste der Berufskrankheiten im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 121 dahingehend geändert werden sollte, daß als Berufskrankheit neu aufgenommen wird:

"Durch Vibrationen verursachte Erkrankungen (Erkrankungen der Muskeln, der Sehnen, der Knochen, der peripheren Gefäße und der Nerven)".

Wie aus dem Bericht der Sachverständigentagung in Genf vom 14. bis 22.1.1980 ersehen werden kann, wurden dabei die Bedeutung von Erkrankungen durch niederfrequente Vibrationen bei Fahrern von Kraftmaschinen usw., insbesondere Lendenwirbelsäulenbeschwerden, Ischialgien etc., anerkannt, wobei aber das Problem der erschwerten Nachweisbarkeit auf berufsbedingte Ursachen diskutiert wurde. Grundsätzlich hatten die Sachverständigen jedoch einen beruflichen Ursprung von Erkrankungen der Wirbelsäule durch Ganzkörpervibrationen und Erschütterungen anerkannt.

Bei Piloten des Bundesheeres bzw. der Gendarmerie liegen äußerst exakte Aufzeichnungen über Flugstunden, über das verwendete Fluggerät etc. auf, bei einer Dokumentation wäre daher auch der Nachweis der spezifischen Erkrankung leichter möglich, läßt sich doch heute bereits statistisch sagen, daß bei dem Personenkreis der Piloten und insbesondere der Hubschrauberpiloten der Schadenseintritt überhäuft und wesentlich früher als bei sogenannten "normalen" Abnützungerscheinungen auftritt. Um einerseits präventive Maßnahmen fördern und unterstützen, andererseits aber auch Entschädigungen nach Körperschäden finanziell ausgleichen zu können, wäre es daher erforderlich, die Berufskrankheitsliste im Sinne der ILO-Bestimmungen zu erweitern.

Des weiteren wäre die Liste der Berufskrankheiten wie folgt zu ergänzen:

Die Ziffer 38 der Anlage 1 zum ASVG hätte zu lauten:

"... sowie in Justizanstalten und anderen Gefangenenhäusern."

Eine differenzierte Behandlung der Haftanstalten bzw. Gefangenenhäuser widerspricht Art. 7 B-VG und ist mit Rücksicht auf die völlig gleichartige Tätigkeit der Bediensteten nicht einzusehen.

- Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises bei allen Unternehmen, sofern eine überwiegende Arbeitsleistung im Zusammenhang mit Feuchtigkeit und Nässe erfolgt;
- Achillessehnenriß bei Turn- und Sportlehrern in allen öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- Erkrankungen der Stimmbänder für Lehrer in allen öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- Sehnenscheidenentzündungen für Schreibkräfte in allen Unternehmen.

Des weiteren ersucht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dafür vorzusorgen, daß Dienstzeiten in Staaten, mit denen kein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, für die Pensionsbemessung berücksichtigt werden.

Abschließend erlauben wir uns anzuregen, die Doppel-Krankenversicherungspflicht für Universitäts-Assistenten mit remuneriertem Lehrauftrag dann zu beseitigen, wenn die Lehrtätigkeit im Rahmen desselben nur eine Nebenerwerbstätigkeit darstellt. Diesbezüglich wäre im § 5 Abs. 1 Ziff. 5 ASVG nach dem Wort "bildet" folgender Text einzufügen:

"Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren (§ 38 UOG, BGBl. Nr. 258/1975)", sofern sie nicht aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß haben.

Ziel dieses Vorschlages ist es, Lehrbeauftragte von der Pflichtversicherung auszunehmen, die durch eine anderweitige Versicherung oder Versorgung hinreichend abgesichert sind und die aufgrund der geltenden Rechtslage doppelte Beiträge für "Einfachleistungen" zahlen müssen. Weiterhin im Netz der Sozialversicherung sollen hingegen jene Lehrbeauftragten sein, deren einzige soziale Sicherung auch ungeachtet eines anderen (versicherungsfreien) Hauptberufes aus dem Lehrauftrag resultiert. Für die aufgrund dieses Vorschlages allenfalls ausscheidenden Lehrbeauftragten soll durch eine Übergangslösung eine Weiterversicherungsmöglichkeit geschaffen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender